1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juni 1972	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 72	**Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)** . . . . . *GVBl. II 333-7*	141
6. 6. 72	**Gesetz zur Überleitung von Versorgungsempfängern aus dem Bereich der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise** . . . . . *GVBl. II 321-23*	150
6. 6. 72	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)** . . . . . *Ändert GVBl. II 213-1*	151
5. 6. 72	Zweite Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum . . . . . *Ändert GVBl. II 362-12*	152
16. 5. 72	Vierte Verordnung zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr . . . . . *GVBl. II 37-26*	153
12. 5. 72	Verordnung zur Änderung der Beringungsverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 881-9*	153
18. 5. 72	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung . . . . . *GVBl. II —*	154

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)*)

Vom 6. Juni 1972

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 2
ZWEITER ABSCHNITT:	Wahlkreise, Wahlbezirke, Wahlorgane	§§ 3 bis 6
DRITTER ABSCHNITT:	Wahlvorbereitung	§§ 7 bis 16
VIERTER ABSCHNITT:	Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 17 bis 24
FÜNFTER ABSCHNITT:	Wahlprüfung, Nachwahl	§§ 25 bis 32
SECHSTER ABSCHNITT:	Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern	§§ 33 bis 35
SIEBENTER ABSCHNITT:	Schlußvorschriften	§§ 36 bis 40

*) GVBl. II 333-7

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Wahlgrundsätze

(1) In Gemeinden, in denen nach der Hessischen Gemeindeordnung Gemeindevertretungen sowie in Ortsbezirken, in denen Ortsbeiräte zu wählen sind, werden die Gemeindevertreter und Ortsbeiratsmitglieder, in den Landkreisen die Kreistagsabgeordneten von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(3) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und Kreistagsabgeordneten (Vertreter) bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung.

(4) Wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so hat jeder Wähler eine Stimme. Im Falle der Mehrheitswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung.

§ 2
Wahlzeit

(1) Die Gemeindevertretungen und Kreistage (Vertretungskörperschaften) werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. November.

(2) Die Wahl findet in der zweiten Hälfte des Monats Oktober an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlkreise, Wahlbezirke, Wahlorgane

§ 3
Wahlkreise und Wahlbezirke

(1) Bei der Wahl der Gemeindevertretung bildet die Gemeinde den Wahlkreis. Bei der Wahl des Ortsbeirats bildet der Ortsbezirk den Wahlkreis. Bei der Wahl des Kreistags bildet der Landkreis den Wahlkreis.

(2) Der Gemeindevorstand teilt das Gemeindegebiet für die Stimmabgabe in Wahlbezirke ein. Soweit dies nicht erforderlich ist, bildet die Gemeinde den Wahlbezirk.

(3) Sind Ortsbeiräte zu wählen, muß jeder Ortsbezirk einen oder mehrere Wahlbezirke bilden.

§ 4
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter und der Wahlausschuß für den Wahlkreis, unbeschadet der Vorschrift des § 82 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung,
2. der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und für die Briefwahl.

(2) Bei Kreiswahlen nehmen der Gemeindewahlleiter und der Gemeindewahlausschuß die ihnen durch dieses Gesetz und die Kommunalwahlordnung zugewiesenen Aufgaben mit wahr.

§ 5
Wahlleiter, Wahlausschuß

(1) Wahlleiter ist in Gemeinden der Bürgermeister, in Landkreisen der Landrat; stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Die Gemeindevertretung oder der Kreisausschuß können für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter wählen.

(2) Wer als Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an seine Stelle tritt sein Vertreter im Amt.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

(4) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter auf Vorschlag der Leitungen der im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und der Stellvertreter sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Wahlausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch dieses Gesetz und die Kommunalwahlordnung zugewiesen werden. Er verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer oder Stellvertreter beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6
Wahlvorsteher, Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht Beisitzern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung des Wahlvorstandes sind die im Wahlbezirk vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindewahlleiter für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände berufen. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, nimmt der Gemeindewahlausschuß die Aufgaben des Wahlvorstandes und der Gemeindewahlleiter die Aufgaben des Wahlvorstehers wahr.

(4) Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt das Abstimmungsergebnis des Wahlbezirks. Für die Verhandlung und Beschlußfassung des Wahlvorstandes gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Wahlvorbereitung

§ 7

Voraussetzung der Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl

teilnehmen.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden vom achtundzwanzigsten bis zum zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit sind vom Gemeindewahlleiter öffentlich bekanntzumachen.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist in der Veröffentlichung gemäß Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen unter gleichzeitiger Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist.

(4) Will der Gemeindewahlleiter einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(6) Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde bei dem Gemeindewahlausschuß eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am elften Tag vor der Wahl zu entscheiden.

(7) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(8) Im Falle offenbarer Unrichtigkeit kann der Gemeindewahlleiter auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Solche offenbaren Unrichtigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn folgende Tatsachen festgestellt werden:

1. Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
2. Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. Eintritt eines Ausschlußgrundes gemäß § 31 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung,
4. technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses.

Führt die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten in den Fällen Nr. 2 bis 4 zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Abs. 6 findet entsprechend Anwendung. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind oder waren, können nicht als offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

§ 9

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er aus beruflichen Gründen, wegen einer Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

(3) Gegen die Versagung eines Wahlscheines kann binnen zwei Tagen Einspruch eingelegt werden, über den der Gemeindewahlleiter unverzüglich entscheidet; im übrigen ist § 8 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

§ 10
Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen.

(2) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

(3) Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

§ 11
Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muß den Namen der Partei oder Wählergruppe als Kennwort tragen. Er muß sich von den Namen und Kennworten bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

(2) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstags, Geburtsorts, Berufs und der Anschrift aufzuführen. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(5) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen, die dem Wahlausschuß weder als Beisitzer noch als Stellvertreter angehören dürfen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 12
Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertretern (Delegiertenversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

(2) Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde aufgestellt werden.

(3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muß.

§ 13
Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. eine Erklärung der Bewerber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4,
2. eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
3. Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung,
4. die Niederschrift gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

(4) Nach der Zulassung (§ 15) können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 14
Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll er, falls die Mängel noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 1) abgestellt werden können, unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 13 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
2. der Name der Partei oder Wählergruppe fehlt oder sich vom Namen bestehender Parteien oder Wählergruppen nicht deutlich unterscheidet (§ 11 Abs. 1),
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen (§ 11 Abs. 3),
4. der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht ist (§ 12 Abs. 3),
5. der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags fehlt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (§ 15) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 15
Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß beschließt spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind. Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden sie aus dem Wahlvorschlag gestrichen; entsprechendes gilt für die Unterzeichner eines Wahlvorschlags.

(3) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann der Vertrauensmann des Wahlvorschlags hiergegen binnen zwei Tagen nach Verkündung der Entscheidung Einspruch bei dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.

(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis und dann die übrigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter aufgeführt werden.

§ 16
Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis unter Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 15 Abs. 4. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name oder das Kennwort der Partei oder Wählergruppe sowie die Namen der ersten vier Bewerber anzugeben.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, sind alle Bewerber des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel aufzuführen.

VIERTER ABSCHNITT

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 17
Öffentlichkeit der Wahl

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 18
Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag, bei Mehrheitswahl welchen Bewerbern er seine Stimme geben will.

(2) Der Minister des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln Stimmenzählgeräte verwendet werden.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlleiter zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Das gleiche gilt für einen Wähler, der außerstande ist, selbst das Stimmenzählgerät zu betätigen.

§ 19
Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter der Gemeinde, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet hat.

§ 20
Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand öffentlich das Wahlergebnis im Wahlbezirk durch Zählen der Stimmen.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Das Briefwahlergebnis ist besonders zu ermitteln, wenn ein Briefwahlvorstand (§ 6 Abs. 2 Satz 1) gebildet worden ist. Im übrigen obliegt die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem von dem Gemeindewahlleiter bestimmten Wahlvorstand, der die bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mit den übrigen Stimmen auszählt. Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 21
Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. auf denen bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als Vertreter zu wählen sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

(4) Ist der Umschlag leer oder enthält der Stimmzettel keine Stimmabgabe, so gilt dies als ungültige Stimme.

(5) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe auch ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist.

§ 22
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind. Er hat das Recht, die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl sowie die Ermittlung und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen nachzuprüfen.

(2) Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so werden die im Wahlkreis zu verteilenden Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Sind mehr Sitze zu verteilen als Bewerber auf einem Wahlvorschlag vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt; § 34 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Bei der Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(4) Für die Verteilung der Sitze an die einzelnen Bewerber einer Partei oder Wählergruppe ist die Reihenfolge des Wahlvorschlags maßgebend.

(5) Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, so sind die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Abs. 2 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Sind mehr Sitze zu verteilen als Bewerber gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt; § 34 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(6) Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber, die nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.

§ 23
Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt. Er benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen.

§ 24
Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlleiter, jedoch nicht vor dem Ablauf

der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wahlprüfung, Nachwahl

§ 25
Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen.

§ 26
Beschluß der Vertretungskörperschaft

(1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder hätte er aus anderen Gründen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die auf die Verteilung der Sitze von Einfluß gewesen sein können, so ist
   a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
   b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

   die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) An der Beratung und Beschlußfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.

§ 27
Verwaltungsgerichtliche Entscheidung

Gegen den Beschluß der Vertretungskörperschaft nach § 26 steht

1. dem Wahlberechtigten, der nach § 25 Einspruch erhoben hat,
2. dem Gewählten, der durch eine Anordnung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 betroffen ist,
3. der Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Klage gegen die Vertretungskörperschaft zu richten ist und ein Widerspruch gegen den Beschluß der Vertretungskörperschaft nicht stattfindet.

§ 28
Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 29
Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Beschlüsse der Vertretungskörperschaft, die vor der Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefaßt worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.

§ 30
Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung der Feststellung der Ungültigkeit zu wiederholen. Der Wahltag wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Wiederholungswahl findet für den Rest der Wahlzeit statt.

(2) Findet die Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahlbezirken statt, so wird auf Grund der Wahlvorschläge der Hauptwahl und, sofern die Wiederholungswahl nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl abgehalten wird, auf Grund des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt; etwaige Unrichtigkeiten sind zu berichtigen. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl.

(3) Findet die Wiederholungswahl im ganzen Wahlkreis statt, so ist nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 31
Neufeststellung des Wahlergebnisses

(1) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses rechtskräftig aufgehoben, so hat der Wahlausschuß das Wahlergebnis unverzüglich neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der Entscheidung über die Neufeststellung gebunden.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter öffentlich bekanntzumachen. Für die Nachprüfung gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 28.

§ 32
Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn die Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte,
2. wenn eine Gemeindevertretung nach § 64 der Hessischen Gemeindeordnung oder ein Kreistag nach § 35 der Hessischen Landkreisordnung vorzeitig aufgelöst wird,
3. wenn aus Anlaß der Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen eine Wahl erforderlich wird.

(2) Nachwahlen nach Abs. 1 Nr. 1 sind binnen drei Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe, Nachwahlen nach Abs. 1 Nr. 2 binnen drei Monaten nach rechtswirksamer Auflösung der Vertretungskörperschaft und Nachwahlen nach Abs. 1 Nr. 3 binnen sechs Monaten nach rechtswirksamer Grenzänderung abzuhalten. Wäre eine Nachwahl nach Abs. 1 Nr. 3 innerhalb eines Jahres vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit vorzunehmen, so kann davon abgesehen werden.

(3) Ist die Wahl in einem Wahlkreis nicht durchgeführt worden, weil keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden sind, so kann die Aufsichtsbehörde zu einem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit anordnen und erforderlichenfalls einen besonderen Wahlleiter bestellen.

(4) Auf Nachwahlen finden die Vorschriften über Wiederholungswahlen (§ 30) sinngemäß Anwendung.

SECHSTER ABSCHNITT

Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern

§ 33
Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters

(1) Ein Vertreter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. auf Grund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Der Verzicht ist dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

(3) Der Vertreter scheidet aus der Vertretungskörperschaft aus,

1. im Falle des Abs. 1 Nr. 1 mit der Feststellung des Wahlleiters,
2. im Falle des Abs. 1 Nr. 2 bei Vorliegen eines rechtskräftigen Richterspruchs mit der Feststellung eines Wahlleiters, im übrigen mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters,
3. im Falle des Abs. 1 Nr. 3 mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Durch das Ausscheiden eines Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 34
Nachrücken

(1) Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Vertreter stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 33), so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

(2) Bei der Nachfolge bleiben Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind.

(3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden des bisherigen Vertreters und den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes fest. §§ 23 und 24 finden entsprechend Anwendung. Gegen die Feststellung des Wahlleiters sind die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 gegeben; entsprechendes gilt, wenn der Wahlleiter trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 keine Feststellung trifft. Der nachrückende Vertreter behält seinen Sitz oder der Sitz bleibt leer, bis im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig entschieden ist. Wird die Feststellung des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und der bisherigen Tätigkeit des zu Unrecht nachgerückten Vertreters nicht berührt.

§ 35
Folgen des Verbotes einer Partei oder Wählergruppe

(1) Wird eine Partei oder eine ihrer Teilorganisationen durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, oder wird eine Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder aus anderen Gründen rechtskräftig verboten, so verlieren die Vertreter ihren Sitz, die der Partei, Ersatzorganisation oder Wählergruppe zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung der Entscheidung angehört haben. Für nachrückende Bewerber gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die freigewordenen Sitze bleiben leer; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Vertreter aus dem Wahlvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer nicht rechtskräftig verbotenen Wählergruppe gewählt waren; in diesem Falle bestimmt sich die Nachfolge nach § 34.

(3) Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden der Vertreter und das Leerbleiben der Sitze oder die nachrückenden Vertreter fest. § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Vermindert sich die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft um mehr als drei Vertreter, so wird das Wahlergebnis gemäß § 22 neu festgestellt; dabei werden die Stimmen nicht berücksichtigt, die für die für verfassungswidrig erklärte Partei oder für die rechtskräftig verbotene Wählergruppe abgegeben worden sind.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 36

Wahlkosten

Die Kosten, die den Gemeinden durch die Wahl des Kreistags erwachsen, werden nicht ersetzt.

§ 37

Änderung anderer Gesetze

(1) Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253)[1]), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird hinter dem Wort „hat" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81)." angefügt.
2. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „(Hauptwohnsitz)" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81)." angefügt.
3. In § 32 Abs. 1 wird hinter dem Wort „wohnen" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81)." angefügt.
4. In § 34 werden die Worte „des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes" durch die Worte „des Hessischen Kommunalwahlgesetzes" ersetzt.
5. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung; im Falle des § 33 Abs. 1 KWG können die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend."
6. In § 82 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „10 000" durch die Zahl „8 000" ersetzt.

(2) Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253)[2]), wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt in Kreisen

bis zu 100 000 Einwohnern	51
von 100 001 bis zu 150 000 Einwohnern	61
von 150 001 bis zu 200 000 Einwohnern	71
von 200 001 bis zu 300 000 Einwohnern	81
von 300 001 bis zu 400 000 Einwohnern	87
über 400 000 Einwohnern	93"

§ 38

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 48) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253)[3]), wird aufgehoben.

§ 39

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Kommunalwahlordnung, eine Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Kommunalwahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Bestellung, Bildung und Tätigkeit sowie das Verfahren der Wahlorgane,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Versagung von Wahlscheinen,

Aufstellung, Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazu gehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

[1]) Ändert GVBl. II 331-1
[2]) Ändert GVBl. II 332-1
[3]) GVBl. II 333-1

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Vorrichtungen zur Geheimhaltung der Wahl,
die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
die Briefwahl,
die Wahl in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten,
die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
die Durchführung der Wahl von Ortsbeiräten,
die Durchführung von Wiederholungswahlen und Nachwahlen sowie die Berufung von nachrückenden Bewerbern,
Bekanntmachung und Zustellungen.

§ 40
Inkrafttreten

(1) § 37 Abs. 2 findet erstmals auf die am 1. November 1976 beginnende Wahlzeit Anwendung. Die Vorschrift kann nach Bestimmung eines Neugliederungsgesetzes für jeweils einen neugegliederten Landkreis zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Überleitung von Versorgungsempfängern aus dem Bereich der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise*)

Vom 6. Juni 1972

Artikel 1
Überleitung
von Versorgungsempfängern

(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgung ein Amtsgehalt nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise zugrunde liegt und deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1970 eingetreten ist, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 entsprechend der maßgeblichen Einwohnerzahl in eine der Gruppen der Anlage zu § 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise übergeleitet.

(2) Für die Überleitung in eine der Gruppen der Tabelle zu § 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor dem Eintritt in den Ruhestand vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 321-23

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)*)

Vom 6. Juni 1972

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

Als § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Durch Gebietsveränderungen der in § 4 aufgeführten Landkreise ändern sich die Gerichtsbezirke nicht."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 213-1

Zweite Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum*)

Vom 5. Juni 1972

Auf Grund des Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Ersten Hessischen Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Januar 1972 (GVBl. I S. 19) erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1

Gemeinden mit Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

	Gemeinde
A. **Regierungsbezirk Darmstadt**	
I. **Kreisfreie Stadt**	Darmstadt
	Frankfurt am Main
	Gießen
	Offenbach am Main
	Wiesbaden
II. **Landkreis**	
Bergstraße	Bensheim
	Bürstadt
	Heppenheim a. d. Bergstr.
Friedberg	Bad Nauheim
	Bad Vilbel
	Butzbach
	Friedberg
Groß-Gerau	Bischofsheim
	Kelsterbach
	Rüsselsheim
Hanau	Bergen-Enkheim
	Bischofsheim
	Dörnigheim
Limburg	Limburg a. d. Lahn
Main-Taunus-Kreis	Bad Soden am Taunus
	Hattersheim
	Hochheim a. M.
	Schwalbach a. Ts.
Obertaunuskreis	Bad Homburg v. d. H.
	Oberursel (Taunus)
Offenbach	Mühlheim am Main
Untertaunuskreis	Idstein
B. **Regierungsbezirk Kassel**	
I. **Kreisfreie Stadt**	Kassel
II. **Landkreis**	
Marburg	Kirchhain
	Stadt Allendorf/Landkreis Marburg
Wolfhagen	Wolfhagen“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 362-12

Vierte Verordnung zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr*)

Vom 16. Mai 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (HessAG/UnBefG) vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1972 und 1973 je 0,80 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1972

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 37-26

Verordnung zur Änderung der Beringungsverordnung*)

Vom 12. Mai 1972

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

Artikel 1

Die Beringungsverordnung vom 26. Februar 1969 (GVBl. I S. 30), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 5 angefügt:

   „(5) Die höhere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 3 Satz 2 zulassen."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6
   Jahresübersichtsblätter

   Die Erlaubnisschein-Inhaber haben die von der höheren Naturschutzbehörde übergebenen Jahresübersichtsblätter gewissenhaft zu führen und sie umgehend nach Abschluß der Beringung, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, an die höhere Naturschutzbehörde zurückzusenden. Zweitschrift der Jahresübersichtsblätter ist der Vogelwarte Helgoland bzw. der Zentrale für Fledermausberingung zuzuleiten."

3. In § 7 Nr. 3 wird das Wort „Listenführung" durch die Worte „Führung von Jahresübersichtsblättern" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) Ändert GVBl. II 881-9

Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung*)

Vom 18. Mai 1972

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei"

fest.

Wiesbaden, den 18. Mai 1972

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 1,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.